

DGUV Landesverband Südwest, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg

An die beteiligten

- Durchgangsarzte und Durchgangsarztinnen
- VAV-Krankenhäuser
- SAV-Krankenhäuser
- Ärzte und Ärztinnen der handchirurgischen Versorgung Unfallverletzter im Rahmen des VAV

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: C 19/DOK: 418.18/055/Nz-Pi

Ansprechpartner/in: Thomas Neutz

Telefon: +49 (30) 13001-5720

Telefax: +49 (30) 13001-865786

E-Mail: Thomas.Neutz@dguv.de

www.dguv.de/landesverbaende

Datum: 09. April 2020

Rundschreiben D 07/2020

Abweichungen von den Regelungen des Vertrages Ärzte/UV-Träger während der COVID-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anbetracht der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie haben sich die UV-Träger gegenüber der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) bereit erklärt, zur Sicherstellung der unfallmedizinischen Versorgung **ab 16.03.2020** folgende Abweichungen von den Regelungen des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger zu akzeptieren:

1. Soweit es im Hinblick auf eine qualitätsgesicherte unfallmedizinische Versorgung von Unfallverletzten vertretbar ist, können die Ärzte bei der Erstattung von Formtexten und deren Fristen von den Vorgaben des Vertrags Ärzte/UV-Träger abweichen, sofern glaubhaft gemacht wird, dass die Abweichung ihren Grund in der durch COVID-19 geschaffenen besonderen Versorgungssituation hat. Zu nennen sind hier beispielhaft Vorgaben zur Ärztlichen Unfallmeldung nach § 14 oder die Erstattung des Durchgangsarztberichtes nach § 27 Abs. 2 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger. In diesen Fällen besteht der Anspruch auf Erstattung der Berichtsgebühr auch dann fort, wenn die Berichte nicht unverzüglich erstattet werden. Ebenso ausgeschlossen werden in diesem Falle weitere Sanktionen durch die Unfallversicherungsträger oder der DGUV einschließlich der Landesverbände. Diese Regelung ist zunächst bis zum 30.06.2020 befristet.
2. Abweichend von den Vorgaben des Vertrages können durch Vertragsärzte, beteiligte Ärzte sowie Psychotherapeuten in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung berufsrechtlicher Vorgaben sowie der Vorgaben nach § 31 b BMV-Ä Videosprechstunden erbracht werden, um der Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus entgegenzuwirken und die Behandlung von Unfallverletzten sicherzustellen. Für Arzt-Patientenkontakte ist die Nr. 1 der UV-GOÄ abzurechnen, wobei eine entsprechende Kennzeichnung als Videobehandlung erfolgen muss. Für Vertragsärzte und beteiligte Ärzte ist diese Regelung zunächst bis zum 30.06.2020 befristet.

1 / 2

3. Bei den Vorgaben für Durchgangsärzte und für die an der Versorgung von Unfallverletzten beteiligten Vertragsärzte, Ärzte und Psychotherapeuten wird die durch die Infektionen mit COVID-19 geschaffene besondere Versorgungssituation berücksichtigt. Insbesondere sollen den Ärzten und Psychotherapeuten keine unverhältnismäßigen Nachteile entstehen, wenn aufgrund dieser besonderen Versorgungssituation die in den „Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger zur Beteiligung am Durchgangsarztverfahren (Durchgangsarzt-Anforderungen)“ beschriebenen Vorgaben wie zum Beispiel jährlich mindestens durchzuführende Behandlungen nicht erfüllt werden können. Nähere Informationen dazu folgen.

Diese, sowie weitere vor dem Hintergrund der aktuellen Situation bereits getroffene Entscheidungen über abweichende Regelungen werden in den FAQs auf der Internetseite der Landesverbände der DGUV veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert:

https://www.dguv.de/landesverbaende/de/medien/faq/aktuelles_corona_dav/index.jsp

Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Für Fragen stehen wir ggf. gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olaf Ernst
Geschäftsstellenleiter